

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in der Schule am 17./18.03.25
Bitte geben Sie Ihrem Kind den Zahnärztlichen Vorsorgepass mit.

Der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kind einmal jährlich eine kostenlose zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in der Schule an, gemäß Sächsischer Schulgesundheitspflegeverordnung vom 23.08.2018.

Die Untersuchung wird durchgeführt von **Zahnärztin Catharina Lutz**.

Vorsorgeuntersuchungen tragen zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheits- und Entwicklungsstörungen bei. Im Bereich der Mundgesundheit dienen Sie der Feststellung von Karies und Zahnbetterkrankungen, der Erfassung der Mundhygiene und der Überwachung der Gebissentwicklung. Das Untersuchungsergebnis wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zahnärztliche Maßnahmen angezeigt sind, wird in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht.

Die Vorsorgeuntersuchung ist eine wichtige Ergänzung zur Untersuchung beim Hauszahnarzt. Die jugendzahnärztlichen Untersuchungen dienen in ihrer Gesamtheit auch der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit der Bevölkerung. Der gesetzliche Auftrag dazu findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen.

Die pseudonymisierten Ergebnisse der jugendzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich dem Statistischen Landesamt Sachsen zur landesweiten und wissenschaftlichen Auswertung übermittelt. Auf der Grundlage dieser Daten können zielgruppenspezifische Prophylaxe-Programme in den Schulen durchgeführt werden, von denen auch Ihr Kind profitiert.

Die jugendzahnärztliche Untersuchung ist für Ihr Kind freiwillig. Sie können der Teilnahme Ihres Kindes an der Untersuchung vorab schriftlich widersprechen.

Datenschutzhinweis

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung:
Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt, Dresdner Str. 25, 01662 Meißen

Für die Dokumentation der Untersuchung benötigen wir den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift sowie Schule und Klasse Ihres Kindes. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Untersuchung verarbeitet. Aufgrund der Berufsordnung der Zahnärzte werden die Daten mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Sie haben entsprechend DSGVO das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Zur Wahrnehmung Ihres Beschwerderechts wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (dsb@kreis-meissen.de) oder die Datenschutzaufsichtsbehörde (Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden).

Auf unserer Internetseite finden Sie noch folgende Information:

Hinweisblatt zu den Informationspflichten
gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)